

Competition Outlook 2024

Vorwort

In unserem Competition Outlook für das Jahr 2024 fasst unsere Practice Group Antitrust & Competition Group für Sie anhand der prägendsten Themenbereiche die wichtigsten kartellrechtlichen Entwicklungen in Europa und Deutschland aus dem Jahr 2023 zusammen und gibt einen Ausblick darauf, welche Entwicklungen für 2024 zu erwarten sind.

Wie schon 2022 prägten Digitalthemen – nicht überraschend – im Jahr 2023 in Europa und Deutschland erneut das kartellrechtliche Umfeld. Gerade für Zusammenschlüsse in neuen Märkten und digitalen Ökosystemen war auf EU-Ebene eine Verschärfung der Fusionskontrolle zu beobachten. Zusätzlich wurde die kartellrechtliche Entwicklung in Deutschland durch das Inkrafttreten der 11. GWB-Novelle im November 2023 beschleunigt, die dem Bundeskartellamt präventive Eingriffsbefugnisse im Zuge von Sektoruntersuchungen einräumt und mit Blick auf die EU-Ebene auch und gerade das Spannungsfeld zum Digital Markets Act („DMA“) auflösen will.

Mit dem DMA wurden der Europäischen Kommission weitgehende Befugnisse bei der Überwachung sog. Torwächter eingeräumt. Der DMA wird seit Mai 2023 angewendet und die Europäische Kommission hat mittlerweile die ersten Gatekeeper designiert. Ab dem Compliance Day (07.03.2024) müssen die Gatekeeper die DMA-Verpflichtungen einhalten und werden hierin durch die Behörden und Marktteilnehmer überwacht.

Im Bereich der Kartellschadensersatzverfahren gab es im Jahre 2023 so viele Urteile zur Schadenshöhe wie nie zuvor. Für das kommende Jahr ist damit zu rechnen, dass insbesondere anstehende Berufungs- und Revisionsurteile zur Schadensschätzung die hierbei zu beachtenden Parameter weiter konkretisieren werden. Das Jahr 2024 wird zudem zeigen, ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber Anregungen aus der Praxis im Rahmen der 12. GWB-Novelle berücksichtigen wird.

Das europäische Beihilferecht spielt weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Adressierung aktueller Krisen sowie für die grüne und digitale Transformation. Es kann auch bereits erste Erfolge als Katalysator der Krisenbewältigung und Transformation verzeichnen. Es ist allerdings noch offen, ob dieser Rahmen die andauernden Krisen zu überwinden und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern vermag.

Seit Ende 2023 findet überdies die neue EU-Verordnung über drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation) vollständig Anwendung. Sie sorgt für mehr Chancengleichheit und ein „level playing field“ im EU-Binnenmarkt. Zusätzlich zur klassischen Fusions- und Investitionsschutzkontrolle bildet sie eine weitere regulatorische Schranke, die Unternehmen im Rahmen von Transaktionen beachten müssen.

In der deutschen Investitionskontrolle hat das Verwaltungsgericht Berlin 2023 zudem erstmals zwei Entscheidungen des BMWK aufgehoben und damit die Verfahrensrechte von Unternehmen in der Investitionskontrolle gestärkt.

Über diese und viele weitere Themen – darunter auch die neuesten Entwicklungen aus der Welt des Vertriebskartellrechts – gibt unser Competition Outlook 2024 Ihnen einen Überblick.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
Ansprechpartner	4-5
1. Verschärfung der EU-Fusionskontrolle	6-7
2. Neues „Standbein“ des Bundeskartellamts in der deutschen Fusionskontrolle	8-9
3. Kartellverfolgung - Kartellbehörden in zahlreichen Branchen aktiv	10-11
4. Höchstzahl von Urteilen zur Schadenshöhe in Kartellschadensersatzfällen	12-13
5. Digital Markets Act	14-15
6. Digitalkartellrecht in Deutschland: Einen Schritt voraus	16-17
7. Knapp zwei Jahre Vertikal-GVO und Sonstiges aus der Welt des Vertriebskartellrecht	18-19
8. Raffiniert: Investitionskontrolle gerichtlich überprüft	20-21
9. Das europäische Beihilferecht als Schlüssel zur Krisenbewältigung, Transformation und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union	22-23
10. Das „new kid on the block“: Foreign Subsidies Regulation	24-25

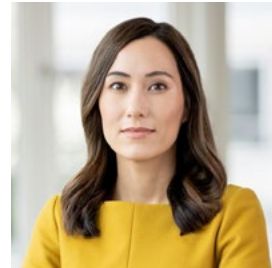
Ansprechpartner



Dr. Fabian Badtke, LL.M.
Partner
Frankfurt
+49 69 9714 7712 4
fabian.badtke@noerr.com



Dr. Alexander Birnstiel, LL.M.
Partner
München
+49 89 2862 8241
alexander.birnstiel@noerr.com



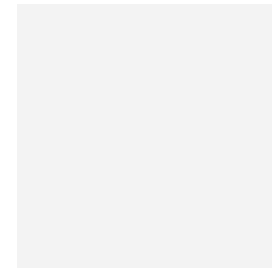
Sarah Blazek, E.MA
Partnerin
München
+49 89 2862 8513
sarah.blazek@noerr.com



Rusandra Sandu
Partnerin
Bukarest
+40 21 3125 888
rusandra.sandu@noerr.com



Robert Pahlen
Counsel
Berlin
+49 30 2094 2316
robert.pahlen@noerr.com



Dr. Szilvia Andriska
Senior Associate
Budapest
+36 1 2240 900
szilvia.andriska@noerr.com



Jan-Hendrik Fitzl
Senior Associate
Hamburg
+49 40 3003 9714 1
jan-hendrik.fitzl@noerr.com



Dr. Lucas Gasser
Senior Associate
Berlin
+49 30 2094 2067
lucas.gasser@noerr.com



Dr. Henner Schläfke
Partner
Berlin
+49 30 2094 2079
henner.schlaefke@noerr.com



Dr. Jens Peter Schmidt
Partner
Brüssel
+32 2 2745 570
jens.schmidt@noerr.com



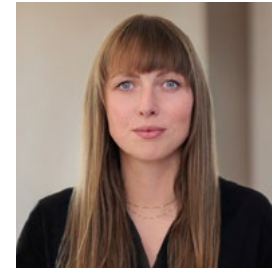
Pascal Schumacher
Partner
Berlin
+49 30 2094 2030
pascal.schumacher@noerr.com



Iulian Sorescu, FCCA, CMC
Partner
Bukarest
+40 213 1258 88
iulian.sorescu@noerr.com



Dr. Jochen Christoph Hegener, LL.M.
Senior Associate
München
+49 89 28628513
jochen.hegener@noerr.com



Johanna Krauskopf, LL.M.
Senior Associate
Frankfurt
+49 69 9714 772 73
johanna.krauskopf@noerr.com



Sebastian Wrobel, LL.M.
Senior Associate
Berlin
+49 30 2094 2151
sebastian.wrobel@noerr.com



Sven Betzendörfer, LL.M.
Associate
Brüssel
+32 2 2745 5164
sven.betzendoerfer@noerr.com



Peter Stauber, LL.M.
Partner
Berlin
+49 30 2094 2175
peter.stauber@noerr.com



Dr. Till Steinvorth
Partner
Hamburg
+49 40 300397145
till.steinvorth@noerr.com



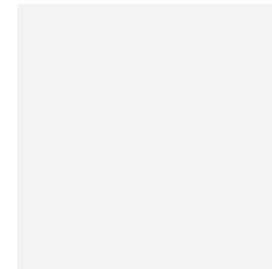
Dr. Kathrin Westermann
Partnerin
Berlin
+49 30 2094 2151
kathrin.westermann@noerr.com



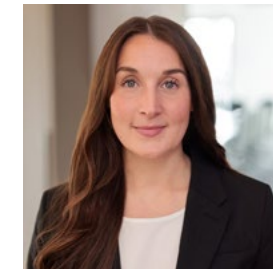
Prof. Dr. Karsten Metzloff
Of Counsel
Hamburg
+49 40 3003970
karsten.metzloff@noerr.com



Emilia Etz, LL.B., Maître en Droit
Associate
Brüssel
+32 492 1139 19
emilia.etz@noerr.com



Jens Goblirsch
Associate
Berlin
+49 30 2094 2282
jens.goblirsch@noerr.com



Paula Link
Associate
München
+49 89 28628354
paula.link@noerr.com



Dr. Bastian Müller
Associate
Brüssel
+32 2 2745594
bastian.mueller@noerr.com



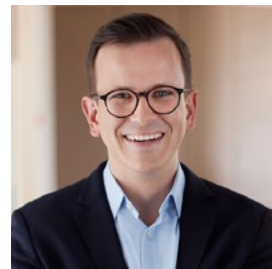
Luiza Bedros
Associated Partner
Bukarest
+40 21 3125 888
luiza-elena.bedros@noerr.com



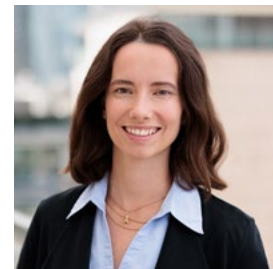
Markus Brösamle
Associated Partner
Berlin
+49 30 2094 2067
markus.broesamle@noerr.com



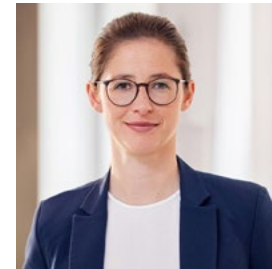
Dr. Fabian Hübener, LL.M.
Associated Partner
Brüssel
+32 2 2745 572
fabian.huebener@noerr.com



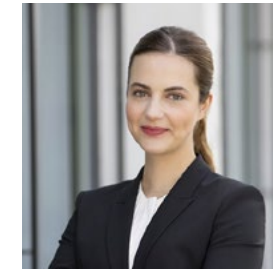
Dr. Lorenz W. Jarass
Associated Partner
Frankfurt
+49 69 9714 7712 4
lorenz.jarass@noerr.com



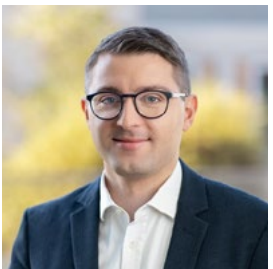
Lucie Schultz
Associate
Frankfurt
+49 69 971477116
luciemaja.schultz@noerr.com



Annika-Kristin Stamer, LL.M.
Associate
München
+49 89 28628354
annika-kristin.stamer@noerr.com



Dr. Miriam Swamy-von Zastrow
Associate
München
+49 89 28628313
miriam.swamy-vonzastrow@noerr.com



Sebastian Waldmann,
Maître en droit, Associate
München
+49 89 28628354
sebastian.waldmann@noerr.com

1. Verschärfung der EU-Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse in neuen Märkten und digitalen Ökosystemen sind die maßgeblichen Treiber für bedeutende Änderungen in der Durchsetzungspraxis der Europäischen Kommission, die von einem wegweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Prüfungsmaßstab und zum Beweisstandard flankiert werden.

Fusionskontrolle ohne originäre Zuständigkeit birgt Ungewissheit für Zusammenschlussbeteiligte

Zusammenschlussbeteiligte, insbesondere in der Pharma- und Digitalökonomie, sind der Gefahr ausgesetzt, dass die Europäische Kommission ihr Vorhaben prüft, obwohl das Vorhaben originär weder nach europäischem noch nach nationalem Recht der Fusionskontrolle unterliegt.

Bereits 2022 hatte das Gericht bestätigt, dass die Europäische Kommission auch solche Transaktionen prüfen darf, die nationale Kartellbehörden ohne eigene Zuständigkeit nach Brüssel verweisen (T-227/21 – [Illumina v Commission](#)). Die Europäische Kommission prüft bereits zwei weitere Zusammenschlüsse: [Qualcomm/Autotalks](#) und [EEX/Nasdaq Power](#). Der Europäische Gerichtshof wird voraussichtlich in diesem Jahr über die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise entscheiden. Zudem ermöglicht der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 16.03.2023 (C-449/21 – [Towercast](#)) nationalen Kartellbehörden die Prüfung von Transaktionen anhand der Missbrauchskontrolle gemäß Art. 102 AEUV, selbst wenn diese weder die nationalen Aufgreifschwelle erreichen noch an die Europäische Kommission verwiesen wurden.

Weniger strikte Beweiserfordernisse können Untersagungen vereinfachen

Mit seinem wegweisenden Urteil vom 13.07.2023 (C-376/20 P – [Commission v CK Telecoms UK Investments](#)) hat der Europäische Gerichtshof zwei grundsätzliche Fragen geklärt:

Um einen Zusammenschluss zu untersagen, muss die Europäische Kommission lediglich nachweisen, dass eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs „eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich“ ist. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erfordert der Nachweis keine „ernsthafte Wahrscheinlichkeit“.

Für die materiell-rechtliche Beurteilung sind dabei mehrere Faktoren relevant, die allesamt nicht zu formalistisch verstanden werden sollten: Beispielsweise kann nicht allgemeingültig festgestellt werden, wie nahe sich Wettbewerber sein müssen, damit ein Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt; jedenfalls führt nicht nur ein Zusammenschluss „besonders naher“ Wettbewerber zu einer erheblichen Wettbewerbsbehinderung. Die Europäische Kommission muss insoweit auch nicht nachweisen, dass ein Unternehmen einen besonders aggressiven Wettbewerb betreibt – insbesondere nicht ausschließlich im Hinblick auf die Preissetzung – um als wichtige Wettbewerbskraft eingestuft zu werden (weitere Details in unserem Beitrag auf [Noerr News](#)).

Neue Schadenstheorie bezüglich digitaler Ökosysteme führt zu erster Untersagung

Mit ihrer Entscheidung vom 25.09.2023 hat die Europäische Kommission die Übernahme von eTraveli durch Booking untersagt (M.10615 – [Booking/eTraveli](#)) und sich – losgelöst von ihren eigenen Leitlinien – auf eine neue Schadenstheorie für digitale Ökosysteme gestützt. Booking hätte sein Ökosystem für Reisedienstleistungen erweitert, indem es das Online-Flugportal als einen wichtigen Kanal für die Kundenakquisition erworben hätte. Ohne die klassische Prüfung von Abschottungswirkungen stellte die Europäische Kommission eine Verstärkung einer beherrschenden Stellung von Booking auf dem Markt für Hotelportale im EWR fest. Die Europäische Kommission hält den neuen Ansatz für digitale Ökosysteme innerhalb des bestehenden „flexiblen“ Wettbewerbsrechts für notwendig und möglich.



2. Neues „Standbein“ des Bundeskartellamts in der deutschen Fusionskontrolle

Am 07.11.2023 trat die 11. GWB-Novelle in Kraft (siehe bereits unsere [Noerr News](#)). Sie hat die Eingriffsbefugnisse des Bundeskartellamtes im Anschluss an Sektoruntersuchungen gerade mit Blick auf die Fusionskontrolle in Deutschland (siehe dazu bereits unseren [Competition Outlook 2023](#)) wesentlich erweitert.

Erweiterte Eingriffsbefugnisse des Bundeskartellamts in der Fusionskontrolle

Seit Juli 2005 hatte das Bundeskartellamt das Recht, einzelne Wirtschaftszweige oder Arten von Vereinbarungen zu untersuchen, wenn entsprechende Umstände vermuten ließen, dass der Wettbewerb eingeschränkt oder verfälscht war (Sektoruntersuchung). Von dieser Möglichkeit machte das Bundeskartellamt regen Gebrauch.

Bisher endete eine Sektoruntersuchung grundsätzlich lediglich mit der Veröffentlichung eines Abschlussberichts. Konkrete Abhilfemaßnahmen konnte das Bundeskartellamt nur dann treffen, wenn – im Rahmen eines separaten Verfahrens – ein individueller Verstoß gegen das Kartell- oder das Missbrauchsverbot festgestellt wurde. Nunmehr gewährt die mit der 11. GWB-Novelle eingeführte Neuregelung in § 32f GWB dem Bundeskartellamt zusätzlich auch das Recht zu präventiven Eingriffen, ohne dass ein konkreter Kartellverstoß vorliegen muss. Diese neuen Eingriffsmittel werden sich auch auf die deutsche Fusionskontrolle auswirken.

Bestehen objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch zukünftige Zusammenschlüsse, können Unternehmen aus dem untersuchten Sektor verpflichtet werden, zukünftig sämtliche Zusammenschlüsse anzumelden. Die üblichen Umsatzschwellen des deutschen Rechts gelten dann nicht. Ausreichend ist, wenn der Erwerber Umsatzerlöse von mehr als EUR 50 Mio. und die Zielgesellschaft von mehr als EUR 1,0 Mio. in Deutschland erzielt hat. Diese besondere Anmeldeverpflichtung gilt zunächst für drei Jahre, kann aber bis zu dreimal um jeweils drei Jahre verlängert werden.

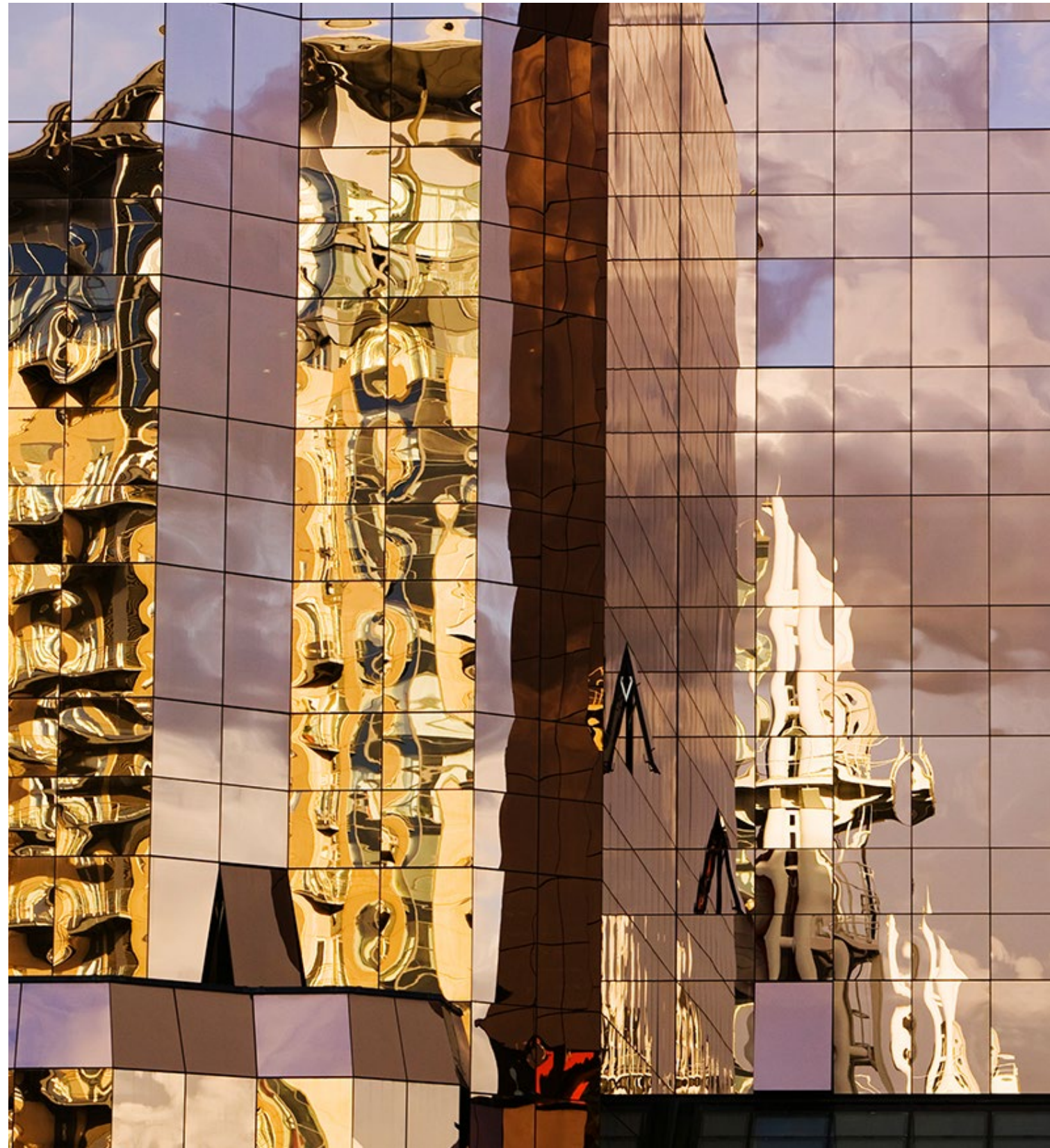
Das Bundeskartellamt wird nun auch den Verkauf von Unternehmensteilen oder Vermögenswerten anordnen können. Hierfür hat das Bundeskartellamt zunächst festzustellen, dass auf mindestens einem bundesweiten Markt eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs besteht und andere Abhilfemaßnahmen nicht in Betracht kommen. Eine solch drastische Anordnung kann jedoch nur gegenüber einem marktbeherrschenden Unternehmen bzw. Unternehmen mit einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb (§ 19a Abs. 1 GWB) erlassen werden.

Gegenüber nicht marktmächtigen Unternehmen, die jedoch durch ihr Verhalten und ihre Bedeutung für die Marktstruktur zur Störung des Wettbewerbs wesentlich beitragen, können nur mildere Maßnahmen angeordnet werden. Diese können verhaltensbezogen oder struktureller Art sein und, sofern zur Beseitigung oder Verringerung der Wettbewerbsstörung erforderlich, bis zum Unbundling – der buchhalterischen oder organisatorischen Trennung von Unternehmens- und Geschäftsbereichen – reichen. Unterhalb dieser Schwelle kann das Bundeskartellamt beispielsweise anordnen, dass Zugang zu Daten, Schnittstellen und Netzen gewährt wird, dass bestimmte Vertragsformen oder -gestaltungen oder sonstige Vorgaben eingehalten oder transparente, diskriminierungsfreie und offene Normen und Standards etabliert werden.

Ausblick

Das Bundeskartellamt soll Verfügungen, in denen es von seinen neuen Eingriffsmöglichkeiten Gebrauch macht, innerhalb von 18 Monaten treffen, nachdem der Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung veröffentlicht wurde. Seit dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 07.11.2023 bzw. in den 18 Monaten zuvor, hat das Bundeskartellamt zwei Abschlussberichte veröffentlicht: zur Sektoruntersuchung [Erfassung von Siedlungsabfällen und Aufbereitung von Hohlglas \(28.12.2023\)](#) und zur [Sektoruntersuchung Online-Werbung \(15.05.2023\)](#). Jedenfalls in diesen beiden Wirtschaftsbereichen könnte das Bundeskartellamt versuchen, seine neuen Befugnisse einzusetzen. Erst recht gilt dies für noch laufende Sektoruntersuchungen in den Wirtschaftsbereichen [Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel](#) sowie für den Bereich [Ladesäulen-Infrastruktur](#).

3. Kartellverfolgung – Kartellbehörden in zahlreichen Branchen aktiv



Sowohl die Europäische Kommission als auch das Bundeskartellamt waren im Jahr 2023 in den verschiedensten Branchen und Bereichen im Rahmen der Kartellverfolgung aktiv.

Die Europäische Kommission hat Geldbußen etwa gegen [Ethanol-Hersteller](#), [Pharmaunternehmen](#) sowie im [Verteidigungssektor](#) verhängt.

Zudem wurden Durchsuchungen bzw. Nachprüfungen in den Bereichen [Online-Lieferdienste für Lebensmittel](#), in der [bauchemischen Industrie](#), im Bereich [Medizinprodukte](#), im Bereich [Kunstrasen](#), in der [Modebranche](#), im [Energydrinks-Sektor](#) und in der [Duftstoffbranche](#) durchgeführt.

Außerdem wurde eine Untersuchung möglicher wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von [Microsoft in Bezug auf Teams](#) eingeleitet (wegen der Bündelung von Teams mit Office 365 und Microsoft 365).

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen wegen [Absprachen bei der Vergabe von Straßenbauarbeiten](#) verhängt und war an zahlreichen anderen Stellen sehr aktiv. Nach wie vor – auch nach der Vertikal-GVO 2022 – stehen im Fokus des Amtes Bestpreisklauseln bzw. Meistbegünstigungsklauseln ([Lieferando](#); [PayPal](#)), also Klauseln, die dem Verwender bestmögliche Konditionen gewähren sollen.

Ferner prüft das Bundeskartellamt eine mögliche kartellrechtswidrige

[Behinderung von 1&1 durch Vodafone](#) bei der Mitnutzungsmöglichkeit von Funkturmmasten. Zudem wurden Missbrauchsverfahren etwa im Hinblick auf die Rabattgestaltung ([Coca-Cola](#)) oder in der Missbrauchsaufsicht über die Energiepreisbremse ([Energieversorger für Strom](#)) eingeleitet.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsinitiativen duldete das Bundeskartellamt die Förderung existenzsichernder Einkommen der [Kakaobäuerinnen und -bauern](#) in den relevanten Produktionsländern Ghana und Elfenbeinküste.

Darüber hinaus gab es einige interessante Entscheidungen der europäischen Gerichte, deren Vorgaben die Wettbewerbsbehörden bei Kartellverfahren künftig beachten müssen:

Der Europäische Gerichtshof ([Urteil vom 29.06.2023, C-211/22](#)) hat im Hinblick auf das Konzept der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung klargestellt, dass dieses sehr eng auszulegen sei und aus einer Kernbeschränkung (im Sinne der Vertikal-GVO) nicht automatisch eine bezweckte Beschränkung folge. Die Wettbewerbsbehörde müsse insofern stets die besonderen Umstände des Einzelfalls prüfen und würdigen (siehe auch unseren Beitrag auf [Noerr News](#)).

Zudem hat der Europäische Gerichtshof ([Urteil vom 14.09.2023, C-27/22](#)) die Anforderungen im Hinblick auf das Verbot der Doppelbestrafung

geschärft. Hiernach ist künftig u.a. eine Abstimmung der verschiedenen (nationalen) Behörden erforderlich, wenn diese aufgrund desselben Lebenssachverhalts gegen dasselbe Unternehmen ermitteln.

Hervorzuheben ist ferner eine Entscheidung des Europäischen Gerichts ([Urteil vom 18.10.2023, T-590/20](#)), in der es hervorhebt, dass der Europäischen Kommission bei der Bußgeldbemessung, insbesondere bei der Berücksichtigung von Faktoren zu deren Erhöhung, zwar ein weites Ermessen zukomme. Allerdings sei stets die Verhältnismäßigkeit zu wahren und die Bußgeldbemessung hinreichend zu begründen, auch bei Vergleichsverfahren. Betroffenen gibt die Entscheidung insofern etwas mehr Spielraum, sich erfolgreich gegen bestimmte Punkte zu verteidigen, selbst wenn das Kartellverfahren im Wege eines Vergleichs beendet wurde.

4. Höchstzahl von Urteilen zur Schadenshöhe in Kartellschadensersatzfällen

Im Bereich des Kartellschadensersatzes gab es 2023 so viele Urteile wie nie zuvor, die über die Schadenshöhe entschieden haben. Manche ergingen zugunsten der Kläger, während in anderen die Beklagten ganz oder weit überwiegend obsiegten – und dies trotz trichterlicher Schätzungen.



Die Rechtsstreite wurden dabei teils mit gerichtlichen Sachverständigen-gutachten entschieden, teils griffen die Gerichte zu einer freien trichterlichen Schätzung. Dabei ist die Spannweite der Ergebnisse groß. Weder lässt sich feststellen, dass freie trichterliche Schätzungen besonders hoch liegen – sie schwanken zwischen 0,5 % und 25 % – noch dass Gerichtsgutachten in eine bestimmte Richtung zeigen. So hat das Landgericht Mannheim im [Urteil vom 23.06.2023](#) nach einem mehrjährigen Gutachterprozess im Zuckerverfahren niedrige Preisaufschläge von 2 % ermittelt. In anderen großen Kartellschadensersatzkomplexen wie zu Drogerieartikeln, LKW oder Schienen befinden sich Gerichte – teils nach Zurückverweisung der Verfahren durch den Bundesgerichtshof – mitten in den Beweisaufnahmen durch Gerichtsgutachten. Nur einzelne Gerichte zielen auf eine freie Schätzung.

Der Bundesgerichtshof hatte insoweit zuletzt im [Urteil vom 29.11.2022](#) in Sachen *Schlecker* verdeutlicht, dass Gerichte aufgrund des Erfahrungssatzes, der für die preiserhöhende Wirkung eines Kartells streitet, auch bei fehlerhaften Klägergutachten nicht von einer Beweisaufnahme absehen dürfen. Vergleichbare Segelanweisungen hatte der Kartellsenat auch bereits gegeben, als Gerichte Regressanalysen der Beklagten ohne weitere Auseinandersetzung verwarfen.

Weitere anhängige Rechtsmittelverfahren und anstehende erste Berufungsurteile zur Schadensschätzung werden in 2024 die hierbei zu beachtenden Parameter weiter klären. Die zuweilen als lang empfundene Verfahrensdauer von Kartellschadensersatzprozessen dürfte sich hierdurch zusehends verkürzen. Ob aber die von den Gerichten ausgeurteilten Beträge am Ende die Erwartungen der Klägerseite in Form der teils hohen eingeklagten Schadenssummen erfüllen werden, wird sich nur im Einzelfall zeigen.

Auch wenn die Gerichte vermehrt einen Preisaufschlag schätzen, muss diese Schätzung im Urteil sodann auf den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt angewendet werden. Dies setzt voraus, dass eine hinreichende Tatsachengrundlage zu den streitgegenständlichen Erwerbsvorgängen vorgetragen ist. Denn ohne schadensstiftendes Ereignis ergibt sich auch kein Schaden. Parallel zur Schadensschätzung definieren daher einige Gerichte aktuell die Grundanforderungen an den klägerischen Sachvortrag hinsichtlich der Erwerbsvorgänge. So hielt das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Urteil vom 27.09.2023 (Az. VI-U (Kart) 7/22) fest, dass ein Kläger nicht nur den Erwerb selbst, sondern auch die Zahlung des konkreten Kaufpreises nachweisen müsse.

Inwieweit der Gesetzgeber in diese Entwicklungen auf Ebene der Rechtsprechung in Zukunft eingreifen wird,

bleibt offen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hielt vom 06.11.2023 bis 04.12.2023 eine [öffentliche Konsultation zur 12. GWB-Novelle](#) ab, die auch Fragen zum Kartellschadensersatzrecht umfasste. Diese Fragen bezogen sich unter anderem auf die Überarbeitung von Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln zur effektiveren Durchführung der Prozesse, eine Beteiligung des Bundeskartellamts an Verfahren und eine gesetzliche Vermutung zur Schadenshöhe. Das Jahr 2024 wird folglich zeigen, welche Anregungen aus der Praxis der Gesetzgeber aufgreift.

5. Digital Markets Act

Die Gatekeeper sind designiert,...

Die Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor – besser bekannt als [Digital Markets Act](#) („DMA“) – ist im November 2022 in Kraft getreten und wird seit dem 02.05.2023 angewendet.

Die Verordnung zielt darauf ab, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und die Bestreitbarkeit der Märkte für digitale Dienste zu schützen, indem es die sogenannten Gatekeeper reguliert. Gatekeeper sind Unternehmen, die die im DMA definierten Kernplattformdienste anbieten. Diese Dienste können als Schnittstelle zwischen einer großen Anzahl von Geschäftskunden und Verbrauchern betrachtet werden.

Die Europäische Kommission benannte im September 2023 Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft als erste sechs Gatekeeper in Bezug auf insgesamt 22 Kernplattformdienste. Es finden derzeit noch weitere Überprüfungen statt, sodass diese Liste ggf. noch weiter ergänzt wird (weitere Details in unserem Beitrag auf [Noerr News](#)).

... müssen die gesetzlichen Ge- und Verbote einhalten,...

Die Gatekeeper müssen ab dem Compliance Day (07.03.2024) regelmäßig einen Compliance-Report über die Einhaltung der DMA-Verpflichtungen an die Europäische Kommission übermitteln (zum Hintergrund [hier](#)). Der Pflichtenkatalog des DMA unterscheidet dabei zwischen Vorgaben, die ohne weitere Konkretisierung anwendbar sind (z.B. das Koppelungsverbot oder das Verbot der Nutzung von Meistbegünstigungsklauseln) und Verpflichtungen, die zwar direkt anwendbar sind, jedoch von der Europäischen Kommission weiter für den einzelnen Gatekeeper spezifiziert werden können (z.B. das Verbot der Selbstbevorzugung). Die Europäische Kommission wird eine nicht-vertrauliche Fassung dieses Compliance-Reports veröffentlichen, um vor allem die Meinungen und das Marktverständnis von Nutzern der Plattformen und Wettbewerbern in Erfahrung zu bringen.

... überwacht vor allem von der Europäischen Kommission...

Der DMA wird behördenseitig zwar ausschließlich von der Europäischen Kommission durchgesetzt. Allerdings sollen die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten unterstützen – daher wurden etwa dem Bundeskartellamt bereits durch die jüngste GWB-Novelle, die seit dem 07.11.2023 in Kraft ist, Ermittlungsbefugnisse eingeräumt, wie z.B. Durchsuchungs- und Beschlagnahmefugnisse sowie ein Auskunftsrecht gegenüber Gatekeepern (vgl. § 32g GWB).

... und den wachsamen Augen der Marktteilnehmer.

Unternehmen haben nicht nur die Möglichkeit, sich in den Compliance-Prozess der Gatekeeper vor den Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union einzubringen. Sie können zusätzlich die Geltendmachung von Rechten im Wege der privaten Rechtsdurchsetzung in Betracht ziehen. In Deutschland wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um die Durchsetzung von Rechten zu vereinfachen. Die Vorschriften des deutschen Kartellrechts erweitern – zumindest teilweise – die in den §§ 33 ff. GWB normierten Mechanismen, die vor allem aus dem Bereich des Kartellschadenersatzes bekannt sind. Diese Mechanismen greifen jetzt auch bei Verstößen gegen den DMA und dürften damit die private Rechtsdurchsetzung des DMA erleichtern.



6. Digitalkartellrecht in Deutschland: Einen Schritt voraus



Die am 07.11.2023 in Kraft getretene 11. GWB-Novelle bringt auch Gesetzesänderungen zur Stärkung der Durchsetzung des Digital Market Act („DMA“) (siehe bereits unseren [Beitrag auf Noerr News](#)). Der neu eingeführte § 32g GWB räumt dem Bundeskartellamt die Befugnis zur Ermittlung gegen bereits benannte Gatekeeper betreffend mögliche Verstöße gegen Art. 5, 6 und 7 DMA ein. Das Bundeskartellamt kann so – wie im DMA vorgesehen – die allein für die Durchsetzung des DMA zuständige Europäische Kommission unterstützen. Neben der Unterstützung der Europäischen Kommission dient die Ermittlungsbefugnis der Abgrenzung von DMA-Verfahren und kartellrechtlichen Verfahren.

Zusätzlich wird die private Rechtsdurchsetzung des DMA durch Anpassungen an die §§ 33 ff. GWB gestützt. Die 11. GWB-Novelle erstreckt die Mechanismen zur Erleichterung der privaten Durchsetzung in Kartellsachen (eingeführt zur Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie) zu weiten Teilen auf Verstöße gegen den DMA. Erstreckt wird unter anderem die Bindungswirkung bei Follow-on-Klagen. Demgegenüber wurde die Schadensvermutung des kartellrechtlichen Schadensersatzanspruchs (§ 33a Abs. 2 Satz 1 GWB) nicht ausgeweitet.

Weiterhin spannend bleibt das Zusammenspiel von DMA und § 19a GWB. Raum zur Anwendung des § 19a GWB verbleibt dem Bundeskartellamt insbesondere, soweit Gatekeeper nach den nationalen kartellrechtlichen Vorgaben weitgehende Verpflichtungen treffen (vgl. Art. 1 Abs. 6 DMA). Die Verpflichtungszusagenentscheidung des Bundeskartellamts in Sachen *Alphabet/Googles Datenverarbeitung* ([B7-70/21](#)) illustriert, wie die Regelungen auch künftig ineinandergreifen können. Neben einer engen Abstimmung zwischen Bundeskartellamt und Europäischer Kommission begrenzte das Bundeskartellamt seine Untersuchung gemäß § 19a Abs. 2 GWB nach der Benennung von Alphabet als Gatekeeper auf Dienste, die nicht als zentraler Plattformdienst benannt wurden.

Das Bundeskartellamt ist 2023 in zwei weiteren Verfahren nach § 19a Abs. 2 GWB gegen Alphabet/Google vorgegangen. Bezüglich der Nachrichtenplattform Google News Showcase ([V-43/20](#)) verzichtete das Bundeskartellamt auf den Erlass einer Verpflichtungszusagenentscheidung, nachdem Google Anpassungen vorgenommen hatte. Unter anderem gab Google die besonders bedenklichen Integrationspläne von Google News Showcase in die Google Suche auf. Damit soll sich die Teilnahme von Presseverlagen an Google News Showcase künftig nicht auf das Ranking der Suchergebnisse in der allgemeinen Google-Suche auswirken. Das Bundeskartellamt beobachtet die Umsetzung der Maßnahmen. Zudem mahnte das Bundeskartellamt Google in Bezug auf Praktiken in Zusammenhang mit Google Automotive Services ab.

Bisher hat das Bundeskartellamt noch keine Untersagungsentscheidung (§ 19a Abs. 2 GWB) gegen eines der Unternehmen erlassen, deren überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb („**ÜMÜB**“) es festgestellt hat. Die kartellrechtlichen Bedenken sollen durch die ergriffenen Maßnahmen ausgeräumt werden.

Neben Alphabet/Google steht der ÜMÜB-Status bisher nur für Meta rechtskräftig fest. Die Verfahren gegen Amazon und Apple sind noch nicht abgeschlossen, da beide Digitalkonzerne gegen die Einstufung durch das Bundeskartellamt beim Bundesgerichtshof Kartellverfahrensbeschwerde eingelegt haben. Das insgesamt fünfte Verfahren zur Prüfung des ÜMÜB-Status hat das Bundeskartellamt am 28.03.2023 gegen Microsoft eingeleitet.

7. Knapp zwei Jahre Vertikal-GVO und Sonstiges aus der Welt des Vertriebskartellsrecht

Obgleich schon bald zwei Jahre alt, sorgt die im Mai 2022 aktualisierte Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen („Vertikal-GVO“) nebst zugehörigen Leitlinien nach wie vor für Themen im Vertriebskartellrecht. Vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf verschiedenen Stufen der Produktions- oder Vertriebskette werden unter den Voraussetzungen der Vertikal-GVO vom Kartellverbot freigestellt (Safe Harbour). Vor allem die Neuerungen in den Bereichen Online-Vertrieb, Online-Handelsplattformen und Hybrid-Plattformen sowie der Informationsaustausch im dualen Vertrieb rufen einen besonderen Beratungsbedarf in der Praxis hervor, dazu bereits unser [Competition Outlook 2023](#). Wir erwarten, dass dies auch 2024 die Schwerpunkte bleiben. Obgleich Vertikal-GVO und Vertikal-Leitlinien zu den genannten Themen im Vergleich zu den nicht mehr geltenden Vorgängerfassungen bereits hilfreiche Klarstellungen enthalten, existieren einige nicht auf den ersten Blick ersichtliche Fallstricke, die schnell zu einem Kartellrechtsverstoß führen können und die es daher zu meiden gilt. Allerdings eröffnen sich auch Spielräume, die bei der Ausgestaltung eines Vertriebsmodells genutzt werden können oder sollten.

Daneben ist die „Super Bock Entscheidung“ (Rechtssache C-211/22) des Europäischen Gerichtshofs vom 29.06.2023 hervorzuheben (siehe bereits unseren [Beitrag auf Noerr News](#)). In dem Verfahren ging es um die Frage, ob die Festsetzung eines Mindestpreises durch einen Lieferanten für den Weiterverkauf durch seine Abnehmer stets als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung anzusehen ist. Eine derartige Preisvorgabe gilt jedenfalls als Kernbeschränkung im Sinne der Vertikal-GVO, so dass eine solche Vereinbarung vom Safe Harbour der Gruppenfreistellung ausgenommen und im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird.

Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die Kategorie der „Kernbeschränkung“ nicht mit der Kategorie der „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung gleichgesetzt werden kann. Handelt es sich bei einer Vereinbarung um eine bezweckte Beschränkung, muss eine Wettbewerbsbehörde nachteilige Auswirkungen auf den Markt nicht mehr prüfen und nachweisen, um einen Verstoß gegen das Kartellverbot festzustellen. Dadurch wird der Ermittlungsaufwand für die Wettbewerbsbehörden erheblich reduziert. Allerdings ist dies laut Europäischem Gerichtshof nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Allein die Tatsache, dass eine Vereinbarung eine Kernbeschränkung darstellt, entbindet die Wettbewerbsbehörde nicht von ihrer Pflicht, einen Verstoß gegen das EU-Wettbewerbsrecht nachzuweisen. Die Wettbewerbsbehörde muss die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, um eine bezweckte Beschränkung annehmen zu können. Zwar lässt sich festhalten, dass mit dieser Entscheidung der Begründungsaufwand für die Behörden gestiegen ist. Allerdings sollte die Entscheidung nicht als Freifahrtschein für vertikale Preisbindungen gesehen werden, deren Verfolgung für viele Wettbewerbsbehörden eine Priorität ist und voraussichtlich auch bleiben wird.



8. Raffiniert: Investitionskontrolle gerichtlich überprüft

Erstmals in der deutschen Investitionskontrolle – bekannt unter der englischen Abkürzung FDI für Foreign Direct Investment – hat das Verwaltungsgericht Berlin 2023 zwei Entscheidungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“) aufgehoben.

Die erste Entscheidung betraf den Erwerb einer Beteiligung an der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt. Das Unternehmen betreibt die wichtigste Erdölraffinerie in Ostdeutschland, die Berlin und Brandenburg zu 95 Prozent mit Kraftstoffen versorgt. Die österreichische Erwerberin Alcmene GmbH, deren Muttergesellschaft in Guernsey ansässig ist, hatte die Transaktion dem BMWK zum Zweck der Investitionsprüfung gemeldet. Zwischen der Erwerberin und der Veräußerin kam es jedoch zum Streit über die Wirksamkeit des Kaufvertrags. Das BMWK stellte daraufhin das Verfahren per „Bescheid“ ein, weil der Anteilskaufvertrag gemäß dem Vortrag der Veräußerin unwirksam geworden sei. Mangels Rechtsgeschäfts habe sich das Verfahren „erledigt“. Hiergegen klagte Alcmene.

Mit Urteil vom 07.11.2023 (Az. VG 4 K 536/22) entschied das Verwaltungsgericht Berlin, dass das BMWK das Verfahren nicht gegen den Willen von Alcmene hätte einstellen dürfen. Ein Investitionsprüfverfahren, das durch die Meldung eines Erwerbers eingeleitet wird, darf grundsätzlich nur mit dessen Zustimmung eingestellt werden. Im Gesetz gibt es keine Grundlage für einen „Einstellungsbescheid“ zu Lasten des Anmelders. Außerdem entschied das Gericht, dass der Kaufvertrag infolge des Ablaufs der gesetzlichen Prüffrist als genehmigt gilt. Auch wenn die Wirksamkeit des Vertrags unter den Parteien streitig ist, hindert dies die Fiktion der Genehmigung nicht. Anderes kann gelten, wenn ein Erwerb offenkundig nicht mehr verwirklicht werden kann. Dies ließ sich jedoch vorliegend nicht sagen.

In der zweiten Entscheidung ging es um den bereits 2019 vollzogenen Erwerb der Heyer Medical AG, eines deutschen Herstellers von Anästhesie- und Beatmungsgeräten, durch die chinesische Aeonmed-Gruppe. Von dem Erwerb erfuhr das BMWK im April 2020. Es kontaktierte daraufhin die beteiligten Unternehmen, was den Erwerber veranlasste, beim BMWK eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen. Das BMWK leitete daraufhin im August 2020 ein Prüfverfahren ein und untersagte die Transaktion im Jahr 2022. Es begründete dies mit der Bedeutung der Beatmungstechnik in der Corona-Pandemie.

Mit Urteil vom 15.11.2023 (Az. VG 4 K 253/22) hob das Verwaltungsgericht Berlin die Untersagung auf. Erstens hatte es das BMWK versäumt, den Erwerber ordnungsgemäß zu den zahlreichen Tatsachen anzuhören, mit denen das BMWK die Untersagung begründete. Zweitens hatte das BMWK das Prüfverfahren zu spät eröffnet. Denn zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung war die damals geltende Untersagungsfrist bereits abgelaufen. Der Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung konnte die Frist nicht erneut in Gang setzen.

Mit diesen Urteilen werden die Verfahrensrechte der Unternehmen in der Investitionsprüfung spürbar gestärkt. Insbesondere dürfte das Erfordernis der Anhörung die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Verfahren erhöhen. Noerr hat die Alcmene GmbH im Verfahren der Investitionsprüfung und vor dem Verwaltungsgericht Berlin vertreten.



9. Das europäische Beihilferecht als Schlüssel zur Krisenbewältigung, Transformation und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union

Das europäische Beihilferecht spielt weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Adressierung aktueller Krisen sowie für die grüne und digitale Transformation. Zentrales Anliegen ist es zunehmend aber auch, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu sichern. Das Jahr 2023 stand ganz im Zeichen dieser Ziele.

Eine wichtige Rolle beim Überwinden der Energiekrise und Vorantreiben der grünen Transformation spielt nach wie vor der im März und im November 2023 nochmals überarbeitete und teilweise verlängerte Befristete Krisenrahmen. Dieser erleichtert weiterhin staatliche Beihilfen in Schlüsselbereichen wie der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Dekarbonisierung der Industrie. Ferner ist es Mitgliedstaaten seit März 2023 möglich, durch ein Gleichziehen mit Subventionsmöglichkeiten in Drittstaaten das Abwandern von Investitionen – die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft strategisch bedeutend sind – aus der Europäischen Union zu verhindern. Die sogenannte „Matching Aid Clause“ ist dabei als Reaktion insbesondere auf den Inflation Reduction Act der USA und den intensiveren globalen Wettbewerb um Investitionen zu verstehen.

Eine ganze Reihe hoher Beihilfen wurde 2023 zudem unter Anwendung der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 („KUEBLL“) genehmigt – darunter eine Beihilfe von bis zu EUR 2 Milliarden zur Unterstützung von ThyssenKrupp Steel Europe bei der Dekarbonisierung der Stahlproduktion sowie bei der schnelleren Umstellung auf grünen Wasserstoff. Ferner wurde im Juni 2023 ein weiteres wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („IPCEI“) von 14 Mitgliedstaaten mit einer geplanten öffentlichen Förderung von EUR 8,1 Milliarden im Bereich Mikroelektronik und Kommunikationstechnologie auf Grundlage der IPCEI-Mitteilung von 2021 genehmigt.

Auch die im Juli 2023 in Kraft getretene, überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung soll mittels Erhöhung von Anmeldeschwellen Fortschritte etwa bei erneuerbaren Energien, Forschung und Entwicklung sowie Breitbandinfrastrukturen ermöglichen. Zur Verwirklichung der digitalen Transformation trägt schließlich der seit September 2023 gültige European Chips Act bei. Dieser soll private und öffentliche Investitionen in Höhe von EUR 43 Milliarden mobilisieren und dadurch den Ausbau der Halbleiterindustrie in der Europäischen Union ermöglichen.

Abzuwarten bleibt aber, inwieweit geplante Förderungen nach dem Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich umgesetzt werden können. Dieses hat im November 2023 die Verfassungswidrigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 festgestellt und damit auch Kreditermächtigungen in Höhe von ca. EUR 60 Milliarden für den Klima- und Transformationsfonds für nichtig erklärt. Dieses Geld könnte nun bei anstehenden Förderungen etwa von Klimaprojekten oder Chipfabriken in Deutschland fehlen.

Das europäische Beihilferecht kann damit zwar erste Erfolge als Katalysator der Krisenbewältigung und Transformation verzeichnen. Ob der bereits geschaffene beihilferechtliche Rahmen zu ausreichenden Investitionen führen wird, um die andauernden Krisen zu überwinden und auch langfristig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu sichern, ist aber noch offen.



10. Das „new kid on the block“: Foreign Subsidies Regulation

Seit Ende letzten Jahres findet die [neue EU-Verordnung über drittstaatliche Subventionen](#) („Foreign Subsidies Regulation“) vollständig Anwendung. Sie sorgt für mehr Chancengleichheit und ein „level playing field“ auf dem EU-Binnenmarkt. Ergänzend zum Beihilfe-, Fusionskontroll-, Vergabe- und Außenhandelsrecht der EU können drittstaatliche Subventionen an Unternehmen nun umfassend auf mögliche Auswirkungen auf den EU-Binnenmarkt untersucht werden. Der noch ungeklärte Maßstab der materiellen Prüfung dürfte sich dabei weitgehend am EU-Beihilferecht orientieren.

Die neue Verordnung gibt der Europäischen Kommission drei Instrumente für die Prüfung drittstaatlicher Subventionen an die Hand. Diese hat einen zunehmenden Gebrauch ihrer neuen Untersuchungsbefugnisse in den kommenden Monaten angekündigt und will schrittweise die hierfür erforderlichen Kapazitäten schaffen.

M&A-Transaktionsinstrument

Fortan trifft Unternehmen im Rahmen von M&A-Transaktionen bei Überschreiten gesetzlich bestimmter Schwellenwerte – zusätzlich zu etwaigen anderen regulatorischen Anmeldepflichten (z. B. Fusionskontrolle) – eine weitere Anmeldepflicht. Mit einher geht eine bußgeldbewehrte Stillhalteverpflichtung bis zur „Freigabe“ durch die Europäische Kommission.

Demzufolge ist die zusätzliche Anmeldepflicht bereits bei der Vertragsgestaltung und in Due-Diligence-Prozessen zu berücksichtigen („M&A-Readiness“). Da schon die Prüfung der Anmeldepflicht erhebliche Informationsmengen und sorgfältige Vorbereitungen erfordert, sollten Unternehmen trotz des nicht zu vernachlässigenden Organisations- und Kostenaufwands ein internes Reporting System schaffen. Vergleichbar mit den Klauseln zur fusionskontrollrechtlichen Anmeldung sind Informationsbeschaffung, Anmeldung und Stillhalteverpflichtung auch in den Verträgen abzubilden. Die Bedeutung der *M&A-Readiness* wird durch die nennenswerte Anzahl von Notifizierungen und Prä-Notifizierungen bei der Europäischen Kommission bereits in den ersten Wochen seit Inkrafttreten der Anmeldepflicht ersichtlich. Es dürfte mit deutlich mehr als den ursprünglich vermuteten ca. 30 Anmeldungen pro Jahr zu rechnen sein.

Vergaberechtsinstrument

Bei Überschreiten der vorgesehenen Schwellenwerte erstreckt sich die Meldepflicht auch auf öffentliche Vergabeverfahren. Die Meldung muss in diesem Fall mit der Einreichung eines Angebots oder eines Antrags auf Teilnahme am Vergabeverfahren erfolgen.

Ex-Officio-Untersuchungsinstrument

Eine umfassende und weitreichende Kontrolle drittstaatlicher Subventionen ergibt sich nicht zuletzt auch durch die Prüfungskompetenz von Amts wegen. Dabei besitzt die Europäische Kommission ein sehr weites Aufgreifermessen. Über Beschwerden bei der Europäischen Kommission kann das Ex-Officio-Untersuchungsinstrument von Unternehmen auch als Mittel gegen Wettbewerber instrumentalisiert werden. Auf erste Beschwerden durch Fußballclubs und -verbände im vergangenen Jahr reagierte die Europäische Kommission allerdings zurückhaltend. Sie erklärte, zunächst die Prüfung im Rahmen des M&A-Transaktions- und des Vergaberechtsinstruments zu priorisieren. Jedoch kündigte die Europäische Kommission kürzlich an, die neu eingeräumten Befugnisse im Windturbinensektor nutzen zu wollen. Unternehmen wurden explizit aufgefordert, mögliche unfaire, wettbewerbsverzerrende Zustände zu melden. Es bleibt demnach abzuwarten, inwieweit das Ex-Officio-Untersuchungsinstrument von Unternehmen künftig als „scharfes“ oder lediglich „stumpfes“ Schwert gegen Wettbewerber eingesetzt werden kann.